

**Stellungnahme zum  
Referentenentwurf  
Verordnung  
zur Änderung der Vorschriften  
für die Primarstufe, Sekundarstufe I,  
die gymnasiale Oberstufe und die Sonderpädagogik**

Der Entwurf setzt die im Dezember 2018 beschlossenen Änderungen des Berliner Schulgesetzes auf der Verordnungsebene um. Einer der Schwerpunkte der Änderungen bezieht sich auf die Verankerung der Gemeinschaftsschule als Regelschule im Schulgesetz. Dieser Beitrag zur Umsetzung des Schulgesetzes in die tägliche Praxis ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die stets mit einer Novellierung verbundenen Chancen für Anstöße zu einer Weiterentwicklung der Berliner Schule werden jedoch nur teilweise und nicht konsequent genug genutzt., einige Regelungen stehen der Entwicklung einer inklusiven Schule entgegen. Dabei ist davon auszugehen, dass die pädagogische Expertise in den Schulen nicht der der Bildungsverwaltung nachsteht. Ohne hier grundsätzliche Veränderungen vorzunehmen, setzen sich Bildungspolitik und -verwaltung dem Vorwurf aus, die unbefriedigenden und negativen Auswirkungen des vorhandenen Systems und der bestehenden Praxis (z.B. den niedrigen Kompetenzstand vieler Schulabgänger) billigend in Kauf zu nehmen. Uns ist bewusst, dass für ein solches Vorhaben auch etliche Regelungen des Schulgesetzes zu ändern wären.

### **Zum Entwurf der GsVO**

**Länge der Unterrichtsstunden:** Die in § 10 (2) explizit vorgesehene Möglichkeit, das Stundenraster und damit die Rhythmisierung des Tages nach den pädagogischen Erfordernissen der jeweiligen Schule zu gestalten, begrüßen wir.

**Form der Beurteilung – Förderprognose:** Es ist nicht nachvollziehbar, dass allein für die verbale Beurteilung über die Schuleingangsphase hinaus ein Beschluss gefordert wird. Es entspräche viel eher der Gleichwertigkeit der Beurteilung durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen (§ 58 (3) SchulG), wenn die Schule grundsätzlich über die Art der Beurteilung zu entscheiden hätte, also auch, wenn der Wunsch besteht, Noten zu erteilen. Die Verantwortlichkeit der Schule für die durch sie praktizierte Pädagogik würde so deutlicher hervorgehoben.

Nach § 19 (2) und (3) können Gemeinschaftsschulen und integrierte Sekundarschulen verbale Beurteilungen sowie Elterngespräche anstelle der Halbjahreszeugnisse bis in die Sekundarstufe I durchführen. Beides entspricht der Praxis und dem Selbstverständnis etlicher integrierter Schulen, insbesondere unter den Gemeinschaftsschulen. Diese Regelungen sind in ähnlicher Detaillierung bereits im Wortlaut des Schulgesetzes enthalten.

Bei eigenständigen Grundschulen gelten beide Regelungen für das 5 und 6. Schuljahr bedauerlicherweise nicht: Hier sieht die VO vor, dass sowohl Noten als auch (übliche) Halbjahreszeugnisse zu erteilen sind. Hierfür können wir weder ein pädagogisches Motiv noch einen pädagogischen Nutzen erkennen. Vielmehr scheint ausschließlich das Festhalten an Ziffernnoten für die leichte Berechenbarkeit von Notendurchschnitten für die „Förderprognose“ und damit das Interesse an ihrer exklusiven Funktion maßgeblich zu sein. Außerdem widerspricht ein Notenzwang in Jahrgangsstufe 5 und 6 einem ggf. gewünschten jahrgangsübergreifende Lernen (Jg. 4 bis 6) und erschwert dies deutlich. Hinzu kommt weiterhin, dass bei entsprechender Beschlusslage und Praxis der beteiligten Schulen Schüler in den Jahrgängen 1 bis 4 und dann wieder ab Jahrgang 7 notenfrei beurteilt werden können, was die verbindliche Notenbeurteilung in Jahrgang 5 und 6 besonders widersinnig macht.

Wir wiederholen hier unsere bereits in früheren Stellungnahmen vertretene Position, dass die inklusiven/integrierten Schulen nicht zu Hilfsdiensten des exklusiven Teils des Schulsystems herangezogen werden sollen, insbesondere dann, wenn dadurch auch ihre pädagogische Arbeit beeinträchtigt wird. Eine derartige Praxis widerspricht dem politischen Willen, das Schulsystem inklusiv zu gestalten. In diesem Sinne sollte die derzeitige Praxis der „Förderprognose“ abgeschafft werden. Solange das Gymnasium eine Schüleraufnahme an dem bereits entwickelten Leistungsvermögen der Schüler ausrichtet (creaming) – als „Kollateralnutzen“ ist das auch eine soziale Selektion – ist dem Gymnasium auch zuzumuten, seine Schülerselektion ohne Rückgriffe auf die anderen Teile des Schulsystems durchzuführen.

Dies wäre im Interesse der Schüler\*innen der Grundschulen sinnvoll. Die Pädagog\*innen könnten sich stärker der vordringlich pädagogischen Arbeit und damit der individuellen Förderung widmen. Derzeit finden viele eigentlich erforderliche sonderpädagogische Feststellungsverfahren nicht statt, da Grundschulkolleg\*innen statt dessen mit letztlich pädagogisch fragwürdigen Prognosen und damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen mit bestimmten Eltern befasst sind.

**Änderung der Stundentafel:** Die neue Stundentafel sieht in den Jahrgängen 1 bis 4 jeweils eine Wochenstunde in Deutsch mehr vor als bisher. Die Vergrößerung des Zeitrahmens für angeleitetes Lernen ist sicher eine sinnvolle Maßnahme, wenn die bisher erzielten Ergebnisse nicht zufriedenstellend sind. Allerdings kritisieren wir die Abkehr von der Interpretation der Stundenangaben als Richtwerte. Vorfachliches und ganzheitliches Lernen wird hierdurch zugunsten einer stärkeren Fachbetonung in den Hintergrund gedrängt. Dabei darf bezweifelt werden, dass allein die stärkere fachliche Ausrichtung zu den gewünschten Verbesserungen der Lernergebnisse führt gerade bei den Schüler\*innen, derentwegen die Maßnahme in erster Linie ergriffen wird.

### **Zum Entwurf der Sek I-VO**

**Aufnahmeverfahren, insbesondere bei Übernachtfrage:** Insbesondere die Regelungen des § 6 (3) fördern eine nach Leistung und damit korrelierend Sozialschichtzugehörigkeit ausgewählte Schülerschaft an der Einzelschule. Dies wird insbesondere daran deutlich, dass die Durchschnittsnote der Förderprognose ausschließliches Auswahlkriterium ist, wenn die Schule keine anderen Kriterien aufstellt; dies ist gewissermaßen der „Standardfall“. Die Anwendung dieses Kriteriums führt zu ausgelesenen Schülerschaften. Die Bildung von Schulen mit besonders leistungsfähigen Schüler\*innen meist aus gutbürgerlichen Elternhäusern einerseits und „Restschulen“ mit ihrer Häufung von Problemen am anderen Ende der „Schulskala“ wird aktiv gefördert, zumindest billigend in Kauf genommen. Das verträgt sich überhaupt nicht mit der Zielsetzung, mit der sei-

nerzeit die ISS eingeführt wurde: Im Beschluss des Abgeordnetenhauses von 25.6.2009 heißt es hierzu „(...) bedarf es einer Schule, die alle Kinder und Jugendlichen mit ihrer jeweiligen Ausgangslage annimmt und individuell fördert, die nicht nach vermeintlicher Leistungsfähigkeit sortiert (...). Es bedarf eines nicht auslesenden Schulsystems mit einer neuen Lern- und Lehrkultur (...)“. Zur Diskriminierung der Gemeinschaftsschulen insbesondere in § 6 bitten wir unsere Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes, abgegeben am 4.4.2018 im Berliner Abgeordnetenhaus, zur Kenntnis zu nehmen und bei Veränderungen zu berücksichtigen..

Der Absicht des Abgeordnetenhauses folgend müsste ein Aufnahmeverfahren etabliert werden, das die Zielsetzung einer bevölkerungsrepräsentativen Schülerschaft an jeder Einzelschule verfolgt und damit die Bildung von „Restschulen“ verhindert.. Als Maßnahme hierzu schlagen wir vor, ähnlich wie die Vorabaufnahme von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch die Aufnahme von Schüler\*innen mit Leistungsdefiziten zu gestalten. Werden sie vorab gleichmäßig über die Schulen verteilt, wird eine Häufung dieser Schüler\*innen an einzelnen Schulen weitgehend vermieden. Solange an der Förderprognose auf Notenbasis festgehalten wird, könnte der Notengrenzwert für diese Schüler bei ca. 3,2 liegen.

### ***Zum Entwurf der VOGO***

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellungen bzw. Präzisierungen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz (§14a). Allerdings haben wir gerade zu diesen Festlegungen einige kritische Anmerkungen verbunden mit der Bitte, entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Für den § 4 schlagen wir vor, dass Schulen bei der Aufnahme von Schüler\*innen im Falle der Übernachtfrage eigene Verfahren im Sinne der SEK I VO § 6 entwickeln können und nicht verpflichtet werden, sklavisch nach Notensummen aufzunehmen. Wir wissen aus Erfahrung, dass Notensummen die an verschiedenen Herkunftsschulen erreicht wurden, keinerlei valide Schlussfolgerungen über den Leistungsstand zulassen.

Im § 14a Absatz (2) heißt es:

„Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet, ... , die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und (ggf.) des ... (SIBUZ).“ Diese Formulierung fordert zwingend, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Empfehlung des SIBUZ einholt und ggf. abwartet, bevor sie oder er eine Entscheidung trifft. Dies ist ein bürokratischer Vorgang der nicht nur keinem hilft, sondern u.U. den Betroffenen schadet, weil er zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Wir schlagen vor den Klammerausdruck ggf. aufzunehmen. Dieselbe Änderung schlagen wir für Absatz (4) vor.

Ansonsten schlagen wir vor deutlicher zu formulieren, wenn es um volljährige Schüler\*innen geht oder um die Erziehungsberechtigten der nicht volljährigen Schüler\*innen (§ 14a (4)).

### ***Zum Entwurf der SopädVO***

Mit der Grundtendenz, die aus den Änderungen hervorgeht, nämlich Inklusion stärken zu wollen, sind wir einverstanden und begrüßen die diesbezüglichen Regelungen.

Nicht einverstanden sind wir mit Regelungen, die einzelne Schulen bzw. Klassen übermäßig belasten können und die Segregation von Schüler\*innen tendenziell verstärken.

**Frequenzen betreffende Entscheidungen:** Grundsätzlich sollen Frequenzen gesenkt werden, um die sonderpädagogische Förderung zu unterstützen. Es müssen also Festlegungen getroffen werden, die zu Frequenzabsenkungen führen, wenn Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Lerngruppe sind. Gleichzeitig soll die maximale Zahl von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf für die Sekundarstufe I und die Grundstufe auf drei je Klasse begrenzt werden.

Begründungen:

1. Die bessere Verteilung der Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf alle Klassen in der Stadt ermöglicht eine individuellere Förderung des Einzelnen. Insbesondere in der Sekundarstufe I gibt es häufig in Klasse 7 zusätzliche neue Verfahren, die zur Anerkennung von sonderpädagogischem Förderbedarf führen. Uns sind eine Reihe von Beispielen an integriert arbeitenden Schulen bekannt, in denen mehr als sechs Schüler\*innen (bis 9) mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Klassen von 24 – 26 Schüler\*innen lernen. Eine solche Zahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Lerngruppe gefährdet die Inklusion. Mit diesen Schülerzahlen werden in Sonderschulen mitunter bereits eigene Klassen eingerichtet.
2. Die Verteilung dieser Herausforderung auf alle Schulen Berlins würde zu einer deutlichen Entlastung der Kolleg\*innen führen, die bisher die Hauptlasten tragen. Das betrifft überwiegend Kollegien an Gemeinschaftsschulen und an etlichen integrierten Sekundarschulen.
3. Der Koalitionsvertrag betont ausdrücklich die Verantwortung auch der Gymnasien für die Inklusion. Die vorgeschlagene Regelung bezieht Gymnasien explizit mit ein, so dass Schüler\*innen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen auch dort aufzunehmen wären.
4. Die bisherigen Regelungen sehen in der Grundstufe bis zu fünf Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor (§19) und in der Sekundarstufe I bis zu vier (§20). Das ist ein Widerspruch für alle Langformschulen, weil sie auf Kontinuität der sozialen Beziehungen setzen. Um von diesen Regelungen Gebrauch zu machen, müssten zwangsläufig Änderungen der Klassenzusammensetzungen erfolgen, im extremen Fall ggf. Schüler\*innen ihre Schule verlassen – oder die Schulen arbeiten mit einer die Qualität der Arbeit gefährdenden Überfrequenz. Dies ist im vorliegenden Entwurf der Verordnung leider nicht korrigiert worden.
5. Jede/r Schüler\*in mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollte bei der Frequenzbestimmung doppelt zählen. Das würde bedeuten, dass in den siebenten und achten Klassen an Sekundar- und Gemeinschaftsschulen statt 25 Schüler\*innen lediglich 22 lernen würden, wenn drei Schüler\*innen mit entsprechendem Bedarf aufgenommen sind. Für Gymnasien, die sich dieser Herausforderung stellen, müssen adäquate Regelungen formuliert werden.

Eine Form der Anerkennung der besonderen Arbeit, die Gemeinschaftsschulen leisten, wäre es, wenn diese nicht als letzte Schulart aufgeführt würden (§ 20). Selbst nach Aussagen von Frau Scheeres sind durchschnittlich 9% der Schüler\*innen an

Gemeinschaftsschulen von Handicaps betroffen, an den Sekundarschulen 6% und an den meisten Gymnasien weniger als 1%.

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 4.4.2018 zum Entwurf des Berliner Schulgesetzes .

Wir sind gern bereit, unsere Positionen bei Bedarf näher darzustellen und eingehender zu begründen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Möglichkeit der Stellungnahme vor Inkraftsetzung der Verordnungen eröffnet wird. Allerdings ist die Terminsetzung angesichts des Umfangs der Vorlage als Zumutung zu bezeichnen. Dem Zeitdruck ist es auch geschuldet, dass unsere Stellungnahme sich auf wenige Punkte beschränkt. Wenn die Aufforderung zur Stellungnahme nicht nur der Erfüllung einer lästigen Pflicht dient, sondern wirklich ernsthaftem Interesse entspringt, sollte die Terminierung für die Stellungnahme realistisch erfolgen und die Termine nicht in die Schulferien gelegt werden.

Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihre Arbeit verbunden mit der Hoffnung, dass unsere Hinweise tatsächlich zur Kenntnis genommen werden und einen entsprechenden Niederschlag in Formulierungen bzw. in weiter zu führenden Diskussionen zur Entwicklung der Berliner Schulen finden.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Giese

Vorsitzender der GGG-Berlin

Sprecher des Netzwerks Berliner Gemeinschaftsschulen